



## Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Ziffer 3, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 5.4.2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie des § 7 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012 vom 28.12.2012, S. 624 ff.) mehrfach geändert durch Gesetz vom 06.Mai 2019 (GVBl. LSA S. 76, 80), hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Satzung für den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung beinhaltet den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im Sinne des § 1 Abs. 2 RettdG LSA. Sie enthält die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) sowie für die Bewältigung von Ereignissen mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.
- (2) Der bodengebundene Rettungsdienst schließt auch die Teilleistung Intensivtransport mittels Intensivtransportwagen sowie den Wasser- und Bergrettungsdienst ein.
- (3) Der Rettungsdienstbereich Mansfeld-Südharz als örtlicher Träger umfasst das gesamte Hoheitsgebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz mit einer Fläche von 1.449 km<sup>2</sup> bei einer Bevölkerungszahl von 135.246 (Stand 31.12.2019). Er ist in drei Rettungswachenbereiche gegliedert mit insgesamt 10 Rettungswachen und einer Außenstelle

### § 2 Träger des Rettungsdienstes; Leistungserbringer

- (1) Träger des Rettungsdienstes ist der Landkreis Mansfeld-Südharz. Er nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.
- (2) Der Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger des Rettungsdienstes hat die Trägeraufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) dem Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz nach Maßgabe des § 2 der Eigenbetriebssatzung für den Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz (EigBS RD) übertragen.
- (3) Der Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz organisiert den bodengebundenen Rettungsdienst entsprechend dieser Satzung und führt den Rettungsdienst gemäß §12 RettdG LSA als Leistungserbringer durch.
- (4) Leistungserbringer der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Mansfeld-Südharz ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA). Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen Anhalt ist für die Dienstplanung und Gestellung der Notärzte verantwortlich.
- (5) Der bodengebundene Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich wird durch Mittel des in der

Verantwortung des Landesverwaltungsamtes liegenden Luftrettungsdienstes unterstützt (§ 28 RettDG LSA).

- (6) Bodengebundene Intensivverlegungen im Rettungsdienstbereich werden auf Grundlage einer Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 RettDG Sachsen-Anhalt mit der Stadt Halle (Saale) organisiert und durchgeführt.
- (7) Neben einer Spezialrettung aus Höhen und Tiefen, die durch die Höhenrettungsgruppe der Freiwilligen Feuerwehren sichergestellt wird, ist ein Bergrettungsdienst im Rettungsdienstbereich dieser Satzung nicht notwendig.
- (8) Die Wassernotfallrettung im Rettungsdienstbereich wird als Hilfeleistung nach dem Brandschutzgesetz durch die Freiwilligen Feuerwehren sichergestellt und darüber hinaus durch Hilfsorganisationen unterstützt, denen auf Antrag eine Genehmigung hierfür erteilt wird.

### **§3**

#### **Rettungsdienstbereichsbeirat**

Gemäß § 8 RettDG LSA wird vom Träger des Rettungsdienstes ein Rettungsdienstbereichsbeirat gebildet. Der Rettungsdienstbereichsbeirat berät den Träger des Rettungsdienstes auf Basis des RettDG LSA entsprechend seiner Geschäftsordnung.

### **§ 4**

#### **Versorgungsziele**

- (1) Ziel dieser Satzung ist die Gewährleistung einer flächendeckenden, qualitäts- und bedarfsgerechten sowie wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes.
- (2) Die notfallmedizinische Patientenversorgung hat sich dabei kontinuierlich an aktuelle medizinische Entwicklungen in der präklinischen Patientenversorgung auszurichten. Zudem kommt nur ärztliches und nichtärztliches Rettungsdienstpersonal zum Einsatz, was die notwendigen Qualifikationen und Fachkenntnisse nachweisen kann sowie ständig fortgebildet ist.
- (3) Die Versorgungsziele berücksichtigen zudem die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist als planerische Größe sowie die Einwohnerdichte. Die Standorte der Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich sind dabei so bestimmt, dass auch unter Berücksichtigung der durch Zweckvereinbarungen in die Versorgung einbezogenen Standorte benachbarter Rettungsdienstbereiche, unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfrist für Rettungstransportwagen von zwölf Minuten sowie für Notärzte von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden kann (§ 7 Abs. 4 RettDG LSA).

### **§ 5**

#### **Rettungsdienstleitstelle**

- (1) Die Rettungsdienstleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz ist als koordinierende Einsatzzentrale für den Rettungsdienst des Rettungsdienstbereiches eingerichtet. Die Rettungsdienstleitstelle ist die gemeinsame integrierte Einsatzleitstelle für Brand-, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und der Hilfeleistung und fungiert als Koordinations-, Lenkungs-, Kontroll- und Informationszentrum dieser Bereiche.
- (2) Die Einsatzleitstelle entscheidet über den Einsatz der Rettungsmittel. Bei Notwendigkeit können die Rettungsfahrzeuge auch unabhängig von ihrem zugewiesenen Einsatzbereich eingesetzt werden.

- (3) Der Betrieb der Rettungsdienstleitstelle obliegt dem Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger des Rettungsdienstes und ist damit Leistungserbringer für diese Aufgabe.
- (4) Die Rettungsdienstleitstelle ist rund um die Uhr einsatzbereit. Hierfür ist sie mit dem Personal und den Führungs- und Fernmeldemitteln auszustatten, die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie muss über die allgemeinen Notrufe rund um die Uhr erreichbar sein und ständig verfügbare Fernmeldeverbindungen zu sämtlichen Einrichtungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich, zu benachbarten Rettungsdienstleitstellen sowie zu Leitstellen für Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz haben. Die Rettungsdienstleitstelle hat mit benachbarten Rettungsdienstleitstellen zusammenzuarbeiten.
- (5) Die Besetzung der Einsatzleitstelle erfolgt ständig mit einem Dienstgruppenleiter und zwei Disponenten. Zur Sicherstellung dieser personellen Vorhaltung sowie zur Gewährleistung aller dazugehörigen organisatorischen Aufgaben sind insgesamt 19 Personalstellen erforderlich.
- (6) Die technische Ausstattung und Einrichtung der Einsatzleitstelle hat dem Runderlass des MI und MS vom 19.03.1993 sowie den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Erkenntnisse der Wissenschaft zu entsprechen.

## § 6

### Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen

- (1) Der Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz betreibt zur flächendeckenden Notfallrettung 10 Rettungswachen und eine Außenstelle. Jeder Rettungswache, ist ein Rettungswachenversorgungsbereich zugeordnet, in dessen Grenzen die Hilfsfrist nach § 7 Abs. 4 RettDG LSA von 12 Minuten für jeden an einer frei zugänglichen Straße gelegenen Einsatzort planerisch eingehalten werden kann.
- (2) Unter Beachtung der Versorgungsziele des § 4 werden folgende Standorte und Einsatzbereiche für Rettungswachen festgelegt:

#### **Rettungswachenbereich 1** bestehend aus:

##### **Hauptrettungswache Lutherstadt Eisleben**

Lutherstadt Eisleben, Helfta, Bischofrode, Blankenheim, Klosterrode, Bornstedt, Neuglück, Wimmelburg, Polleben, Schmalzerode, Wolferode, Volkstedt, Unterrißdorf, Hedersleben, Oberrißdorf, Hergisdorf, Kreisfeld, Ahlsdorf, Ziegelrode sowie die B 80 und B 180 in Richtung Querfurt und BAB 38 AS 19 (Eisleben) bis AS 18 (Allstedt) und AS 19 (Eisleben) bis AS 20 (Querfurt)

##### **Rettungswache Klostermansfeld**

Klostermansfeld, Siebigerode, Annarode, Siersleben, Thondorf, Augsdorf, Hübitz, Benndorf, Helbra, Mansfeld, Leimbach, Möllendorf, Blumerode, Baumrode, Piskaborn, Wimmelrode, Gorenzen, Biesenrode, Vatterode, Gräfenstuhl sowie die Verbindungsstraße zwischen Siersleben und Hettstedt (bis Bahnübergang Siersleben), die B 180 (Abfahrt Mansfeld bzw. Kreuzung L 159 / L 72) und die B 242 in Richtung Saurasen

##### **Rettungswache Seegebiet Mansfelder Land**

Röblingen, Aseleben, Lüttchendorf, Wormsleben, Seeburg, Rollsdorf, Wansleben, Amsdorf, Erdeborn, Stedten, Neehausen, Volkmaritz, Dederstedt, Elbitz, Hornburg, Holzzelle, Rothenschirmbach sowie die B 80 in Richtung Halle, BAB 38 AS 19 (Eisleben) bis AS18 (Allstedt) und AS 20 (Querfurt)

**Rettungswachenbereich 2** bestehend aus:

Hauptrettungswache **Hettstedt**

Hettstedt, Burgörner, Arnstedt, Bräunrode, Willerode, Greifenhagen, Großörner, Rödgen, Harkerode, Ulzigerode, Ritterode, Meisberg, Walbeck, Quenstedt, Pfersdorf, Sylta, Welbsleben, Wiederstedt sowie die B 180 Abfahrt Mansfeld in Richtung Aschersleben und die Verbindungsstraße zwischen Hettstedt und Siersleben bis Bahnübergang Siersleben

**Rettungswache Gerbstedt**

Gerbstedt, Friedeburgerhütte, Adendorf, Freist, Elben, Oeste, Friedeburg, Heiligenthal, Helmsdorf, Lochwitz, Reidewitz, Zabitz, Ihlewitz, Straußhof, Pfeiffhausen, Sandersleben, Roda, Thaldorf, Welfesholz, Zabenstedt, Burgsdorf, Rottelsdorf und Bösenburg

**Rettungswache Abberode**

Abberode, Tilkerode, Steinbrücken, Wippra, Popperode, Hayda, Braunschwende, Friedrichrode, Friesdorf, Rammelburg, Hermerode, Molmerswende, Horbeck, Leinemühle, Ritzgerode, Alterode, Stangerode, Saurasen sowie die B 242 von Saurasen in Richtung Harzgerode

**Rettungswachenbereich 3** bestehend aus:

Hauptrettungswache **Sangerhausen** mit Außenstelle Wallhausen

Sangerhausen, Brücken, Hackpüffel, Emseloh, Gonna, Grillenberg, Großleinungen, Hainrode, Wallhausen, Hohlstedt, Martinsrieth, Riethnordhausen, Horla, Lengefeld, Obersdorf, Pölsfeld, Riestedt, Othal, Wettelrode, die B86 von BAB 38 AS16 (Sangerhausen Süd) bis Annarode sowie BAB 38, AS 15 (Sangerhausen West) bis AS 18 (Allstedt) und AS 16 (Sangerhausen Süd) bis AS 14 (Roßla)

Rettungswache **Nienstedt**

Allstedt, Beyernaumburg, Mittelhausen, Einsdorf, Edersleben, Nienstedt, Einzingen, Holdenstedt, Katharinenrieth, Wolferstedt, Klosternaundorf, Liedersdorf, Niederröblingen, Oberröblingen, Sotterhausen, Osterhausen, Kleinosterhausen, Sittichenbach, Winkel sowie Mönchpiffel-Nikolausrieth und BAB 38, AS 18 (Allstedt) bis AS 19 (Eisleben) und AS 18 bis AS 16 (Sangerhausen Süd) sowie BAB 71 Autobahndreieck Südharz bis AS Artern

Rettungswache **Roßla**

Kelbra, Tilleda, Thürungen, Sittendorf, Roßla, Dittichenrode, Questenberg, Agnesdorf, Bennungen, Breitung, Drebsdorf, Kleinleinungen, Wickerode, Berga, Bösenrode, Rosperwenda, Ufrungen sowie B 85 in Richtung Kyffhäuser bis Kreuzung Abzweig Denkmal und das Zeltplatzgelände am Stausee Kelbra und BAB 38, AS 14 (Roßla) bis AS 15 (Sangerhausen West) und AS 14 bis AS 12 (Heringen)

Rettungswache **Schwenda**

Stolberg, Breitenbach, Breitenstein, Dietersdorf, Hayn, Wolfsberg, Paßbruch, Rotha,



Rottleberode, Schwenda

- (3) Die prüffähige kartographische Darstellung der Hilfsfristen für jeden RTW-Standort mittels Isochronen befindet sich in **Anlage 1**. Die Standorte der Rettungswachen sind so zu bestimmen, dass auch unter Berücksichtigung der Standorte der benachbarten Rettungsdienstbereiche die Hilfsfristen in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden.
- (4) Unter Beachtung der Versorgungsziele des § 4 werden folgende Standorte und Einsatzbereiche der Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF) festgelegt:
1. **NEF Lutherstadt Eisleben** – Hauptrettungswache Lutherstadt Eisleben  
Das Einsatzgebiet umfasst die Einheitsgemeinden Lutherstadt Eisleben und Seegebiet Mansfelder Land sowie die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.
  2. **NEF Sangerhausen** – Hauptrettungswache Sangerhausen  
Das Einsatzgebiet umfasst die Stadt Sangerhausen ohne die Ortsteile Breitenbach, Horla, Paßbruch, Rotha und Wolfsberg, die Stadt Allstedt, die Verbandsgemeinde Goldene Aue ohne die Ortsteile Berga und Bösenrode und die Orte Bennungen, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Kelbra und Wickerode der Einheitsgemeinde Südharz, weiterhin die BAB 38 AS 15 (Sangerhausen West) bis AS 19 (Eisleben) und AS 18 (Allstedt) bis AS 13 (Berga) und AS 14 (Roßla) bis AS 17 (AD Südharz) sowie die BAB 71 vom Autobahndreieck Südharz bis AS 2 (Artern).
  3. **NEF Schwenda** – Rettungswache Schwenda  
Das Einsatzgebiet umfasst im Landkreis Mansfeld-Südharz die Ortschaften Agnesdorf, Berga, Bösenrode, Breitenbach, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Hayn, Horla, Paßbruch, Questenberg, Rotha, Rottleberode, Schwenda, Stolberg, Ufrungen und Wolfsberg.  
Im Landkreis Harz umfasst das Einsatzgebiet die Orte entlang und südlich der Bundesstraße B242 zwischen Stiege und Königerode sowie nördlich der B242 die Orte Allrode, Bärenrode und Schielo, weiterhin die BAB 38 AS 13 (Berga) bis AS 12 (Heringen) und bis AS 14 (Roßla)
  4. **NEF Hettstedt** – Hauptrettungswache Hettstedt  
Das Einsatzgebiet umfasst die Einheitsgemeinden Stadt Gerbstedt, Stadt Arnstein, Stadt Hettstedt und Stadt Mansfeld Lutherstadt.
- (5) Die prüffähige kartographische Darstellung der Hilfsfristen für jeden NEF-Standort mittels Isochronen befindet sich in **Anlage 2**. Die NEF-Standorte sind so zu bestimmen, dass auch unter Berücksichtigung der Standorte der benachbarten Rettungsdienstbereiche die Hilfsfristen in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden.

## § 7 Rettungswachen

- (1) Alle Rettungswachen sind gemäß § 22 RettDG LSA durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz zu nutzen. Sie sind entsprechend der im § 8 dieser Satzung vorgegebenen Vorhaltezeiten personell zu besetzen und über Funk, Telefon und Internet zu erreichen. Die Unterbringung des Notarztes ist an den Notarztstandorten zu gewährleisten.
- (2) Die Personalstärke auf den Rettungswachen ergibt sich aus der Personalbedarfsplanung welche auf Grundlage der jährlichen Dienstplanstunden zur Besetzung der vorzuhaltenden

Rettungsmittel erfolgt.

- (3) Folgende Mindestanforderungen der personellen Besetzung der mobilen Rettungsmittel im Einsatz sind entsprechend dem RettDG LSA dauerhaft sicherzustellen:

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	-1 Notarzt u.1 Notfallsanitäter / Rettungsassistent
Rettungswagen (RTW)	-1 Notfallsanitäter / Rettungsassistent und 1 Rettungssanitäter
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	-1 Notfallsanitäter / Rettungsassistent und 1 Rettungssanitäter

- (4) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind jeweils die geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

## § 8 Rettungsmitteldienstplan

- (1) Der Rettungsmitteldienstplan beschreibt die für den flächendeckenden Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Mansfeld-Südharz erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetzzeiten zum Erreichen des Versorgungszieles.

Der bedarfsgerechte Rettungsmittel-Dienstplan für den Landkreis Mansfeld-Südharz stellt sich folgendermaßen dar:

Rettungswache	Rettungsmitteltyp	Rufname	Vorhaltezeiten			Aktivzeit Std / Woche	Rufdienst Std / Woche
			Montag - Freitag	Samstag	Sonntag / Feiertag		
<b>Lutherstadt Eisleben</b>	NEF	10-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	10-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	10-83-02	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	S-RTW*	10-83-04	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00		168*
	MZF	10-85-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
<b>Klostermansfeld</b>	RTW	18-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	18-83-02	06:00 bis 18:00	06:00 bis 18:00	06:00 bis 18:00	84	
	LNA	82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00		168
<b>Seegebiet Mansfelder Land</b>	RTW	19-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
<b>Hettstedt</b>	NEF	17-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	17-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	17-83-02	06:00 bis 18:00	06:00 bis 18:00	06:00 bis 18:00	84	
<b>Gerbstedt</b>	RTW	16-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
<b>Abberode</b>	RTW	15-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
<b>Sangerhausen</b>	NEF	11-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	11-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	11-83-02	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	

*Außenstelle Wallhausen	RTW*	11-83-04	06:00 bis 18:00	06:00 bis 18:00		72	
<b>Nienstedt</b>	RTW	12-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
<b>Roßla</b>	RTW	13-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
<b>Schwenda</b>	NEF	14-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	14-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
*der Schwerlast-RTW wird im Bedarfsfall von der RW Lutherstadt Eisleben besetzt							

Die erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den geschlossenen Zweckvereinbarungen bzw. zum Zwecke der Amtshilfe erfordert somit eine tägliche Mindestanzahl von:

- |  |   |
|--|---|
| 12 Rettungstransportwagen (RTW)            | in 24-Stunden-Besetzung                 |
| 3 Rettungstransportwagen (RTW)             | in 12-Stunden-Besetzung                 |
| 1 Schwerlast-Rettungswagen (S-RTW)         | bedarfsabhängige Besetzung              |
| 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF)                  | in 24-Stunden-Besetzung                 |
| 4 Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF)            | in 24-Stunden-Besetzung                 |
| 1 Einsatzleitwagen Leitender Notarzt (LNA) | in Rufbereitschaft für besondere Lagen. |

Die Rettungsmittel-Wochenstunden verteilen sich folgendermaßen auf die unterschiedlichen Rettungsmitteltypen:

Rettungsmitteltyp	Rettungsmittel-Wochenstunden	Anteil an der Gesamtvorhaltung
<b>NEF</b>	672	21,7 %
<b>RTW</b>	2.256	72,9 %
<b>KTW / MZF</b>	168	5,4 %
<b>gesamt</b>	<b>3.096</b>	<b>100 %</b>

- (2) Ausfälle wegen Wartung, Desinfektion, Reparatur u.ä. sind durch Reservefahrzeuge zu kompensieren. Zur technischen Sicherstellung des Rettungsdienstes wird folgende Mindestanzahl von Ersatzfahrzeugen in den RWB vorgehalten:

RWB	NEF	RTW	MZF / KTW
Lutherstadt Eisleben	1	3	1
Hettstedt	1	1	
Sangerhausen	1	1	

- (3) Die notwendigen hauptamtlichen Kräfte sind gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Tarifverträgen vorzuhalten.

## **§ 9**

### **Besonderer Einsatz von Rettungsmitteln**

- (1) Die Rettungsmittel dieser Satzung dürfen auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 des RettDG LSA und für sonstige nicht diesem Gesetz unterfallende Patientenbeförderungen eingesetzt werden, wenn diese aufgrund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist.
- (2) Darüber hinaus wird der Einsatz der Rettungsmittel dieser Satzung in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 8 und 9 des RettDG LSA ausdrücklich zugelassen.
- (3) Die Rettungsmittel dieser Satzung dürfen auch für sonstige zeitkritische Transporte eingesetzt werden, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, wenn kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

## **§ 10**

### **Qualifizierte Patientenbeförderung**

Qualifizierte Patientenbeförderungen sind mit MZF, bei entsprechender Indikation mit RTW, durchzuführen. Sofern einsatzbedingt keine MZF-Ressource verfügbar ist, ist ein RTW der räumlich zuständigen Rettungswachen Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt oder Klostermansfeld als KTW einzusetzen. Ebenso sind bei absehbar kurzen Patientenbeförderungen innerhalb der Stadtgebiete Hettstedt, Sangerhausen und Eisleben verfügbare RTW der räumlich zuständigen Rettungswachen für diese Kurzfahrten einzusetzen. Voraussetzung ist immer, dass ein weiterer RTW in der Rettungswache einsatzbereit zur Verfügung steht. Rettungseinsätze haben immer Vorrang vor qualifizierten Patientenbeförderungen.

## **§ 11**

### **Ärztlicher Leiter Rettungsdienst**

- (1) Für den Rettungsdienstbereich ist gemäß §10 RettDG LSA ein Arzt als Ärztlicher Leiter (ÄLRD) zu bestellen.
- (2) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplans mit.
- (3) Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Ärztliche Leiter Einsicht in sämtliche Dokumentation von Einsätzen nehmen.
- (4) Der ÄLRD führt die Gruppe Leitender Notärzte (LNA), welche der Landkreis Mansfeld-Südharz bestellt.

## **§ 12**

### **Notärztliche Versorgung**

- (1) Die notärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich wird gemäß §23 RettDG LSA durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) sichergestellt.
- (2) Als Organisationsform des Notarztdienstes ist das Rendezvous-System (RTW und NEF fahren getrennt zum Notfallort) vorgesehen. Das Kompakt-System, in dem der Notarzt zur Besatzung des RTW gehört (NAW), ist in Ausnahmefällen möglich.



- (3) Als Notarztstandorte werden die Rettungswachen Lutherstadt Eisleben, Sangerhausen, Hettstedt und Schwenda vorgegeben.

### **§ 13**

#### **Qualität und Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung**

- (1) Die Qualität und Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung besteht aus einem organisatorischen, einem technischen, einem personellen und einem notfallmedizinischen Bereich. Diese Aufgaben stellt der Eigenbetrieb Rettungsdienst Mansfeld-Südharz als Leistungserbringer sicher. Dazu bedient er sich standardisierter Richtlinien, Rahmenempfehlungen und Prozessabläufe. Die Prozessabläufe sind im Qualitätsmanagement nach DIN 15224 i.V.m. DIN 9001 definiert.
- (2) Die Mindeststandards an Fahrzeugtechnik und Medizintechnik entsprechen der jeweils gültigen DIN.

Die Kilometerlaufleistungen aller Einsatzfahrzeuge der Regelvorhaltung (§ 8 Abs.1) soll jeweils nicht mehr als 250.000 km betragen. Die Ausstattung der Rettungsmittel hat darüber hinaus den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und Erkenntnisstand der Wissenschaft zu entsprechen.

Die Dokumentation der Einsätze soll zur Auswertung und Überwachung der Qualität in der Patientenversorgung per elektronischer Patientendatenerfassung und elektronischer Einsatzdokumentation nach DIVI erfolgen.

- (3) Die Ausstattung und Größe der Rettungswachen soll mindestens der DIN 13049:2017-08 sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- (4) Das ärztliche und nichtärztliche Personal ist gemäß dem Gesetz über Medizinprodukte durch den für das Gerät Verantwortlichen in die Geräte einzuweisen und zu dokumentieren. Jeder Mitarbeiter, auch Notärzte, sind für ihre Einweisung persönlich verantwortlich.
- (5) Das im Rettungsdienst eingesetzte nichtärztliche Personal ist regelmäßig durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu schulen. Notfallsanitäter sind regelmäßig in Bezug auf ihre Kompetenzen zu rezertifizieren. Sämtliche Maßnahmen sind entsprechend nachzuweisen und gegenüber dem ÄLRD zu dokumentieren.
- (6) Für die qualitätsgerechte Sicherstellung einer einheitlichen präklinischen Notfallmedizin im Landkreis Mansfeld-Südharz ist eine Richtlinie durch die Leitende Notarztgruppe unter Führung des ÄLRD zu erstellen. Diese hat sich an den jeweilig gültigen Leitlinien der einschlägigen Fachgesellschaften zu orientieren und den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Erkenntnisse der Wissenschaft zu entsprechen. Sie dient als Instrument der Qualitätssicherung und stellt Handlungsalgorithmen und Hilfestellung zur Abarbeitung rettungsdienstlicher Situationen dar. Sie richtet sich an Notärzte, Leitende Notärzte, Mitarbeiter der Leitstelle, Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter.

### **§ 14**

#### **Maßnahmen der Qualitätssicherung**

Zur nachhaltigen Qualitätssicherung hat der Eigenbetrieb Rettungsdienst als Leistungserbringer ein Qualitätsmanagement in Anlehnung an die DIN EN 15224 i.V.m DIN 9001 anzuwenden.

Zudem erfolgt eine fortlaufende Qualitätssicherung durch die eigene Abrechnung der Leistungen, eine regelmäßige Erstellung von Leistungsstatistiken sowie eine zentrale Auswertung der Einsatzdokumentation in Bezug auf invasive Maßnahmen, Medikamente und Reanimationen.

## § 15

### **Vorgehungen für Ereignissen mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (MANV)**

- (1) Ein Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, bei dem die regelmäßig vorzuhaltenden Rettungsmittel des Rettungsdienstes zur Gesamtversorgung nicht ausreichen und eine übergeordnete rettungsdienstliche Einsatzleitung oder eine mit sonstigen Einsatzkräften gemeinsame Einsatzleitung erforderlich ist, wird im Bereich des Landkreises Mansfeld-Südharz weiterhin mit dem Einsatzbegriff „Massenanfall Verletzter - MANV“ geführt. Hierbei handelt es sich um ein rettungsdienstliches Notfallereignis im Rettungsdienstbereich bezogen auf alle Einsatzbereiche, für das die Leistungsfähigkeit der Vorhaltung für den Rettungsdienst nach diesem Rettungsdienstbereichsplan sowie der vereinbarten regionalen Nachbarschaftshilfe nicht mehr ausreichend ist.
- (2) Durch den Träger des Rettungsdienstes wird an geeignete, im Rettungsdienst tätige Notärzte die Funktion eines Leitenden Notarztes übertragen.
- (3) Durch den Träger des Rettungsdienstes wird an geeignete, im Rettungsdienst tätige Personen die Aufgabe des Organisatorischen Leiter Rettungsdienst übertragen.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungsfähigkeit der Vorhaltung für die Notfallrettung für bis zu 5 Notfallpatienten der Sichtungskategorie „ROT“ gleichzeitig gegeben ist. Verfügbare Kräfte der Notfallrettung sind in einem gesonderten Plan zu erfassen. Das betrifft die zur Verfügung stehenden Kräfte im Rettungsdienstbereich und Festlegungen zur Nachbarschafts- und überörtlichen Hilfe.
- (5) Die Alarmierung der Einsatzmittel und -kräfte erfolgt im MANV-Fall durch die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz. Die Nachbarschaftshilfe (nur Nachbarkreise) erfolgt direkt durch Anforderung der Einsatzleitstelle Mansfeld-Südharz bei der entsprechenden Einsatzleitstelle des Nachbarkreises. Die Anforderung der überörtlichen Hilfe erfolgt grundsätzlich über das Landesverwaltungsamt.
- (6) Für den MANV-Fall sind vier Phasen im Sonderplan „MANV“ festgelegt:
 

Phase I	6 – 15 Patienten
Phase II	16 – 24 Patienten
Phase III	25 – 50 Patienten
Phase IV	mehr als 50 Patienten.

Die Alarmierung wird für jede Phase im Einsatzleitrechner hinterlegt. Einzelfallentscheidungen nach besonderer Situation, entsprechend den Anforderungen des Bestellers trifft der Einsatzleitstellendisponent nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Kommen im MANV-Fall über den Rettungsdienst hinaus weitere rettungsdienstliche Einsatzkräfte, insbesondere des Sanitätsdienstes des Katastrophenschutzes, zum Einsatz, sind folgende Abweichungen vom RettDG LSA in Bezug auf Standards zu Rettungsmitteln, ihrer Mindestausstattung und der personellen Besetzung zugelassen:
  - a) Einheiten des Fachdienst Sanität gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz

(AufstErlKatS) RdErl. des MI vom 24.01.2011 – 14600-1-2011-02 (MBI.LSA S. 92), bestehend aus einem Zugtrupp, einer Arztgruppe, einer Sanitätsgruppe und einer Verletzenttransportgruppe.

- Führungsfahrzeug
- Arzttruppkraftwagen entsprechend der landkreisspezifischen Ausstattung
- KTW Typ B

Die Qualifikation des Personals, deren Aus- und Fortbildung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie für die Aus- und Fortbildung im Katastrophen- und Zivilschutz (AusbRL KatS), RdErl. des MI vom 01.09.2016 -24.41-14600/2 /2(MBI. LSA 34/2016 vom 26.09.2016).

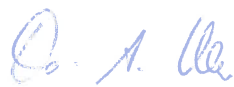
- b) Einsatzkräfte aus anderen Landkreisen, welche zur Unterstützung angefordert werden, sollen den Anforderungen und Standards des Landkreises Mansfeld-Südharz entsprechen, müssen jedoch mindestens dem Standard des Rettungsdienstbereichsplans des hilfeleistenden Landkreises entsprechen.
- c) Behandlungsplatz 50 (BHP 50) entsprechend der landkreisspezifischen Ausstattung.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz gültig ab dem 01.04.2018 außer Kraft.

Sangerhausen, den 23.09.2020



Dr. Angelika Klein  
Landrätin



ausgefertigt am 24.09.2020

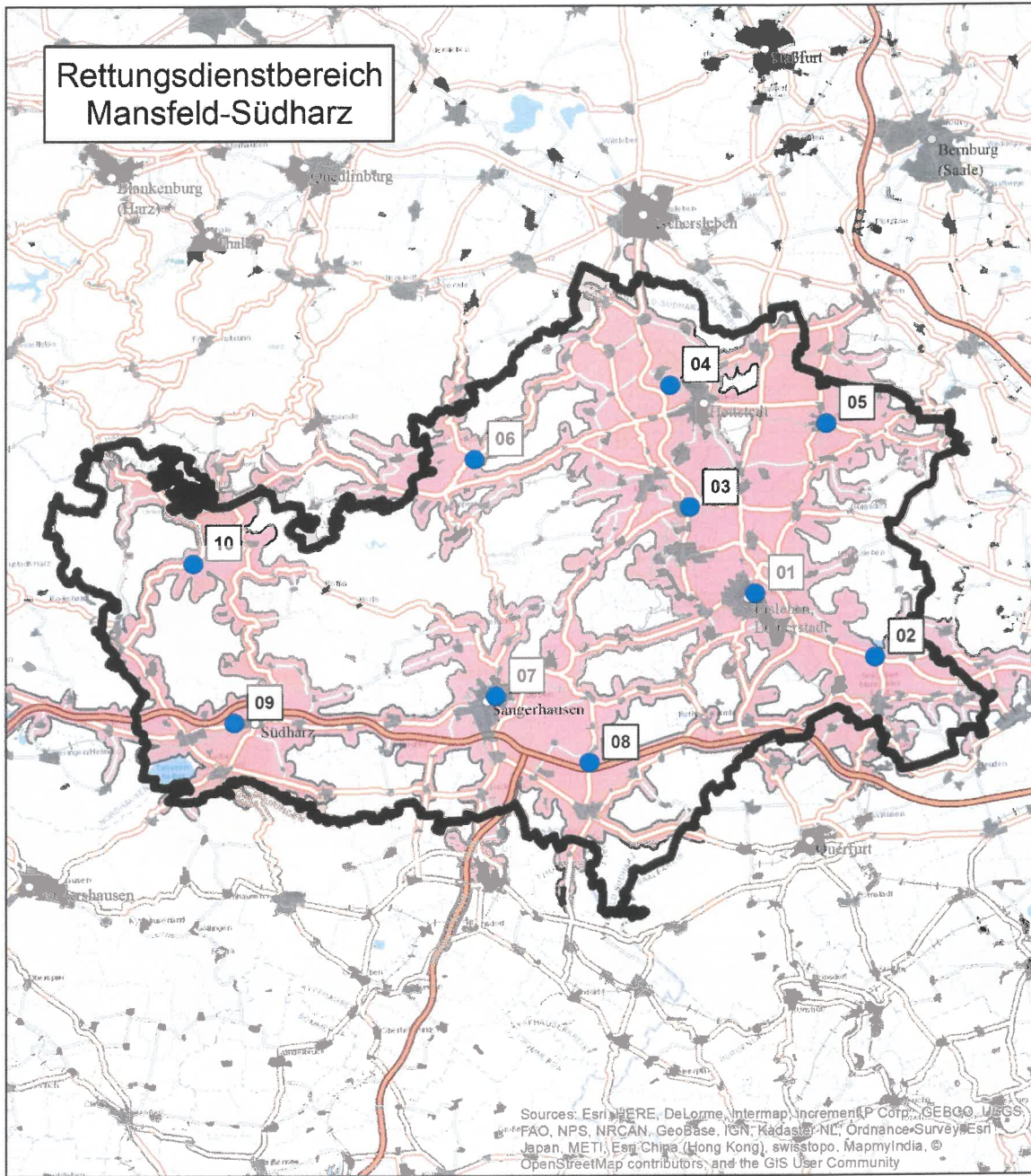


Dr. Angelika Klein  
Landrätin





Anlage 1



©FORPLAN

**12-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen RTW**

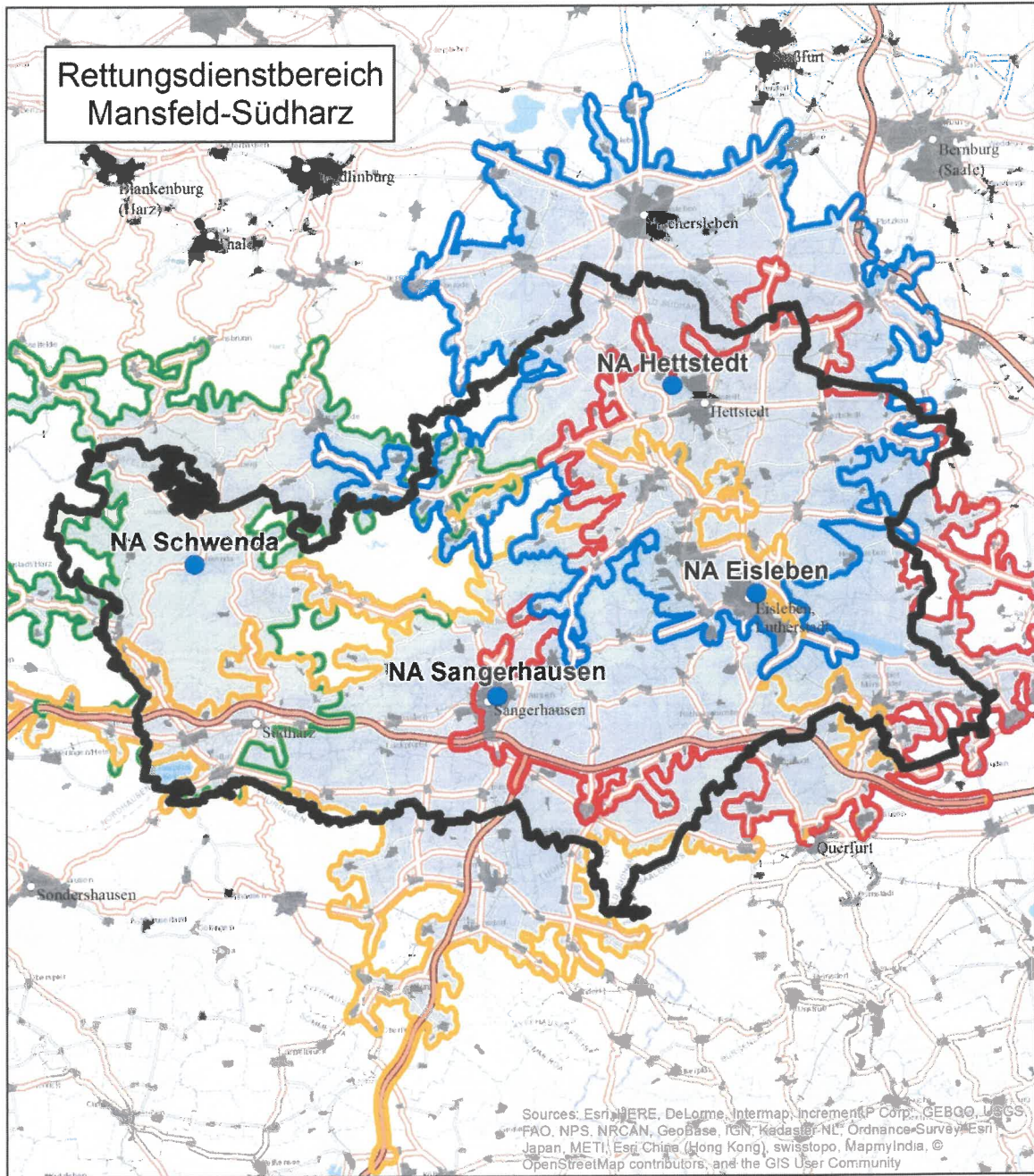
**Legende**

- |                         |                      |               |
|-------------------------|----------------------|---------------|
| ● 01 RW Eisleben        | ● 06 RW Abberode     | ▭ Kreisgrenze |
| ● 02 RW Aseleben        | ● 07 RW Sangerhausen | ▭ Abdeckung   |
| ● 03 RW Klostermansfeld | ● 08 RW Nienstedt    |               |
| ● 04 RW Hettstedt       | ● 09 RW Roßla        |               |
| ● 05 RW Gerbstedt       | ● 10 RW Schwenda     |               |





Anlage 2



©FORPLAN

**20-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen NEF**

**Legende**

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Abdeckung NA Eisleben
- Abdeckung NA Hettstedt
- Abdeckung NA Sangerhausen
- Abdeckung NA Schwenda

